

Merkblatt zur Haltung von Hunden in der Stadt Springe

(Stand Februar 2019)

- aufgrund der Neuerungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) -

Für alle Hundehalter, die einen Hund halten, der **älter als 6 Monate** ist, gelten nach dem Niedersächsischen Hundegesetz folgende Regelungen:

1. Kennzeichnung des Hundes

Seit dem **1.7.2011** sind alle Hunde durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Grundsätzlich entsprechen alle Transponder, die in hiesigen Tierarztpraxen eingesetzt werden, den in § 4 NHundG enthaltenen Vorgaben.

Ist ein Hund vor dem 1. Juli 2011 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen entspricht, gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. In diesem Fall hat die Hundehalterin/der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht. Eine Kennzeichnung durch Tätowierung ist nicht ausreichend.

Der Transponder ersetzt nicht die **Hundesteuermarke**. Ohne die Marke dürfen Hunde außerhalb von Wohnungen oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalter nicht laufen gelassen werden (§ 10 Absatz 4 der Hundesteuerordnung der Stadt Springe).

2. Haftpflichtversicherung

Hundehalter sind seit dem **1.7.2011** zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € und Sachschäden von mindestens 250.000 € abzuschließen (§ 5 NHundG).

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist unabhängig von z.B. Größe oder Alter des Hundes.

Nähere Informationen sind bei den Versicherungsunternehmen oder beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Wilhelmstr. 43, 10117 Berlin, Tel.: 030 -2020 5000, E-Mail: berlin@gdv.de zu erhalten. Die Identifikationsnummer des Chips gibt keine Auskunft über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

3. Sachkundenachweis für jeden Hundehalter ab 1.7.2013 (Hundeführerschein)

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Diese ist der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 NHundG seit **01. Juli 2013** auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen.

Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Sie muss nicht mit dem eigenen Hund abgelegt werden.

Ausnahmen: Die erforderliche Sachkunde besitzt gemäß § 3 Abs. 6 NHundG u. a. auch, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen und ohne Beanstandung einen Hund gehalten hat. Dies gilt somit auch für Hundehalter, die nach dem 1. Juli 2011 die Hundehaltung erneut aufgenommen haben. Wenn nach dem 1. Juli 2011 erstmals ein Hund gehalten wird und weitere Sachkunde nach § 3 Abs. 6 NHundG (z. B. bei Tierärzten, Haltern von Blindenführhunden oder Haltern, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen) nicht vorhanden ist, ist die Sachkunde durch die Sachkundeprüfung nachzuweisen.

Die Halterin/der Halter trägt auch für Familienmitglieder und Dritte, die z.B. mit dem Hund spazieren gehen, die Verantwortung. Die Hundehalterin/der Halter muss prüfen, ob sie/er es verantworten kann, einer anderen Person den Hund zu überlassen. Ein Hund kann von mehreren Haltern gehalten werden. Sofern Familienangehörige, die keine Halter sind, den Haushalt verlassen (oder verlassen haben) und eine Hundehaltung aufnehmen (oder nach Juli 2011 aufgenommen haben), müssen diese Personen als Neuhundehalterinnen und -halter ebenfalls im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

Eine Liste der anerkannten Prüfer in Niedersachsen ist unter www.ml.niedersachsen.de zu finden. Auskunft über erfolgte Anerkennungen kann z. B. auch Ihre Hundeschule, das Veterinäramt oder das Ordnungsamt der Region Hannover geben. Die beiden Prüfungen kosten jeweils ab 40,00 €.

Sonstige Nachweise: Personen, die keinen Sachkundeprüfungsnachweis benötigen, müssen ihre Sachkunde durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Hundesteuer- oder Versicherungsbescheinigungen) nachweisen können.

4. Mitteilung an das Zentralregister (gebührenpflichtige Meldepflicht)

Seit 01. Juli 2013 hat jede/r Hundehalter/in gem. § 6 Abs. 1 NHundG vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Die „Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH“ (KSN) wurde vom Land Niedersachsen mit der Führung des zentralen Registers beauftragt. Unter folgendem Kontakt ist die Anmeldung möglich:

Postanschrift: GovConnect
-Nds. Hunderegister-
Nadorster Straße 228
26123 Oldenburg

Telefon: 0441 390 10 400
Telefax: 0441 390 10 401
E-Mail: serviceline@hunderegister-nds.de
Homepage: www.hunderegister-nds.de

Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als 6 Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen. Halterinnen und Halter, deren Hund bei einem anderen Register gemeldet ist, müssen ihren Hund dennoch im Zentralen Register registrieren lassen.

Jede Online-Registrierung kostet 14,50 € zzgl. 19 % Ust. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet durch den höheren Aufwand den Sie verursacht 23,50 € zzgl. 19 % Ust.

Haltung von Hunden, die für die Gefährlichkeit nach dem Niedersächsischen Hundegesetz durch eine Behörde festgestellt wurde

Für die Haltung von Hunden, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben und ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt in Niedersachsen festgestellt hat, dass von diesen Hunden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, wird eine Erlaubnis benötigt (§ 7 Abs.1 NHundG).

Der Hundehalter hat nach der Feststellung der Gefährlichkeit **unverzüglich** eine Erlaubnis zu beantragen. (§ 9 Satz 1 NHundG)

Voraussetzungen für die Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 -5 NHundG):

Eine Erlaubnis wird vom Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen der Region Hannover für die oben genannten Hunde nur erteilt, wenn

1. ein Wesenstest bestanden wurde, dem sich alle oben genannten Hunde unterziehen müssen,
2. der/die Hundehalter/in das 18. Lebensjahr vollendet, seine/ihre persönliche Eignung, seine/ihre persönliche Zuverlässigkeit durch ein Führungszeugnis (Belegart O) und eine praktische Sachkundeprüfung nach § 3 NHundG mit dem Hund bestanden hat,
3. der Hund unveränderlich gekennzeichnet ist (Chipkennzeichnung) und
4. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Versicherungssumme von mindestens 500 000 € für Personenschäden und mindestens 250.000 € für Sachschäden unter Angabe der Rasse und der Chipnummer nachgewiesen wurde.

Der Wesenstest wird bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover und anderen anerkannten Tierärzten durchgeführt.

Die Sachkundeprüfung nach § 3 NHundG kann in dafür anerkannten Einrichtungen abgelegt werden (voraussichtlich dort, wo der Wesenstest abgenommen wird und in von der Tierärztekammer zertifizierten Hundeschulen).

Die oben genannten Hunde dürfen bis zur Erlaubniserteilung **nur vom Halter an der Leine und mit einem Maulkorb versehen ausgeführt** werden. Der/die Halter/in darf **andere Personen nur** dann mit dem Ausführen des Hundes beauftragen, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben und die **persönliche Eignung und Zuverlässigkeit** nachgewiesen, eine **praktische Sachkundeprüfung nach § 3 NHundG mit dem Hund** bestanden hat und eine entsprechende Bescheinigung von der für sie zuständigen Behörde erhalten haben und diese mit sich führen (§ 14 Abs. 1 und 2 NHundG).

Die Erlaubnis ist beim Ausführen des Hundes von jedem Hundeführer immer mit zu führen (§ 14 Abs. 2 NHundG).

Wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen die Erlaubnis erteilt, gilt weiterhin ein Leinenzwang. Auf Antrag kann der Leinenzwang, insbesondere unter Berücksichtigung des Wesenstests, ganz oder teilweise aufgehoben werden (§ 14 Abs. 3 NHundG).

Wird die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgegeben, so muss der bisherige Hundehalter dem Bereich Veterinärangelegenheiten des Fachbereichs Recht und Ordnung der Region Hannover Name und Anschrift des neuen Hundehalters angeben und diesen darauf hinweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist.

Verstöße gegen die Bestimmungen des NHundG stellen in der Regel Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem **Bußgeld von bis zu 10.000 €** geahndet werden.

Sämtliche Erlaubnisse sind schriftlich beim Fachdienst Verbraucherschutz & Veterinärwesen, Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, Tel.051161622095 zu beantragen.